

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Amorbach vom 04.05.2012

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Amorbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Amorbach erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Neubau Hochbehälter Langental und Teilanschluss an die EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG

1.1 Neubau Hochbehälter Langental

- Errichtung des Hochbehälters Langental mit einem Fassungsvermögen von ca. 2 x 690 m³ auf dem Flurstück 4435, Gemarkung Amorbach, in oberirdischer Edelstahl-Bauweise, mit zugehörigen Installationen und Herrichten der Baufläche, sowie Entschädigungen für Nutzungsausfälle.
- Herstellen eines Hausanschluss für Starkstrom und zugehörige Niederspannungsverteilung.
- Herstellen Ableitkanal der Behälterentleerung.
- Landschaftspflegerische Maßnahmen (Landschaftspflegerische Gestaltung, Zuwegung und Vorplatz und sonstige Außenanlagen).

1.2 Zubringerleitung vom Gewerbegebiet Weilbach-Süd zum neu zu errichtenden Hochbehälter Langental

- Anschluss an das Trinkwasserrohrnetz (PE 100, da 180, SDR 17) der EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG auf dem Flurstück 4387/5 („Reuboldstraße“), Gemarkung Weilbach.
- Von hier aus: Verlegung von ca. 50 m Zubringerleitung (PE 100, da 180, SDR 17) auf den Flurstücken 4375/2, 4380/16 und 4387/5, alle Gemarkung Weilbach, bis zum Übergabeschacht, inkl. sämtlicher erforderlicher Armaturen und Sonderbauwerke.
- Herstellen des Übergabeschachts mit den entsprechenden Messvorrichtungen (Durchflussmessung, Mengenerfassung) auf dem Flurstück 4375/2, Gemarkung Weilbach.
- Von hier aus: Verlegung von ca. 1.060 m Zubringerleitung (PE 100, da 180, SDR 17) auf den Flurstücken 4375/2, Gemarkung Weilbach, sowie 4412/2, 4435 und 4448, alle Gemarkung Amorbach, bis zum neu zu errichtenden Hochbehälter Langental inkl. sämtlicher erforderlicher Armaturen und Sonderbauwerke.
- Verlegen von ca. 1.060 m Leerrohre DN 50 für Kabeleinzug.

- Grunderwerb und Freimachung von Grundstücken, Zugehörige Einfriedungen, Wiederherstellende Geländearbeiten, sonstige Außenanlagen und landschaftspflegerische Gestaltung.
- Baukostenzuschuss an die EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG für Erweiterung Lieferschiene Weilbach zur Versorgung von Amorbach.

1.3 Zubringerleitung vom Otterbachtal BA 01

- Herstellen BA 01 ca. 700 m Füllleitung aus dem Otterbachtal (PE 100, da 160, SDR 17), Querung der Bundesstraße B 47 bis Hochbehälter Langenthal (Flur-Nr. 4399, 4398/1 (B47),

1.4 Einspeiseleitung vom Hochbehälter Langental zum Ortsnetz der Stadt Amorbach

- Verlegung von ca. 1.370 m Versorgungsleitung (PE 100, da 225, SDR 17) auf den Flurstücken 4227, 4359, 4359/2, 4367, 4368, 4398, 4398/1, 4399, 4435 und 4448, alle Gemarkung Amorbach, bis zum Anschlusspunkt (vorläufig DN 100, PVC) an das Ortsnetz der Stadt Amorbach auf dem Flurstück 4398 („Boxbrunner Straße“ am Sportplatz), Gemarkung Amorbach, inkl. sämtlicher erforderlicher Armaturen und Sonderbauwerke.
- Herstellung weiterer Anschlusspunkte an kreuzenden Leitungen des Ortsnetzes der Stadt Amorbach auf dem Flurstück 4398 („Boxbrunner Straße“), Gemarkung Amorbach, im Bereich der Einmündungen „Königsberger Straße“ sowie der Straße „Am Grundlosen Brunnen“, inkl. sämtlicher erforderlicher Armaturen und Sonderbauwerke.
- Zugehörige Einfriedungen, Wiederherstellende Geländearbeiten, sonstige Außenanlagen und landschaftspflegerische Gestaltung.

1.5 Hochbehälter Klostersteige

- Direkte Anbindung der bestehenden Befüllleitung (DN 150, GG) des Hochbehälters Klostersteige über ein Druckminderventil an das Ortsnetz der Stadt Amorbach auf dem Flurstück 4029, Gemarkung Amorbach.
- Stilllegung (jedoch Bereithaltung für Notversorgung) des Hochbehälters Klostersteige auf dem Flurstück 4029, Gemarkung Amorbach.

1.6 Räuschäckerleinbrunnen

- Stilllegung (jedoch Bereithaltung für Notversorgung) des Räuschäckerleinbrunnens auf dem Flurstück 4603, Gemarkung Amorbach, sowie des zugehörigen Wasserwerks auf dem Flurstück 4595, ebenfalls Gemarkung Amorbach.

1.7 Hochbehälter Beuchener Berg

- Stilllegung (jedoch Bereithaltung für Notversorgung) des Hochbehälters Beuchener Berg auf dem Flurstück 1599/1, Gemarkung Amorbach.

2. Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen

- Einbau von Fernwirkstationen (Tiefbehälter Beuchen, Tiefbehälter Boxbrunn, Druckerhöhungsanlagen Klostersteige, Gotthardsberg und Beuchener Berg, Hochbehälter Langental)

- Aufbau einer Datenübertragung (kabellos via UMTS Technik) zum Betrieb des HB Langental nach Fertigstellung BA 01 zwischen den Fernwerkstationen DEA Klostersteige, Pumpwerk Weilbach und Hochbehälter Langental.
- Aufbau von Sendestationen (kabellos via UMTS Technik) zur Einbindung der Tiefbehälter Beuchen und Boxbrunn, des Übergabeschachtes in Weilbach und der Druckerhöhungsanlagen (DEA) Gotthardsberg und Beuchener Berg

3. Ertüchtigung der Desinfektion

- Ertüchtigung der Desinfektion WV Boxbrunn im Tiefbehälter Boxbrunn mittels Chlordioxidanlage
- Ertüchtigung der Desinfektion WV Kernstadt Amorbach im bestehenden Wasserwerk Otterbachtal mittels Chlordioxidanlage

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. ⁵Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. ⁶Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,22 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,76 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amorbach, 04.05.2012

1. Bürgermeister